

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19

Ausgegeben Danzig, den 20. April

1927

56 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes vom 26. 6. 1923 (Gesetzblatt Seite 707) in seinen abgeänderten Fassungen vom 13. 10. 1924 (Gesetzblatt Seite 462) und vom 8. 2. 1927 (Gesetzblatt Seite 58) und des Gesetzes über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbauens vom 9. 12. 1925 (Gesetzblatt Seite 329). Vom 12. 4. 1927.

§ 1.

Der letzte Absatz des § 18 des Grundwechselsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

„Der Anspruch erlischt in zwei Jahren seit Begründung der Steuerpflicht.“

§ 2.

Im Satz 2 des ersten Absatzes des § 5 des Gesetzes über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbauens wird der Wortlaut „innerhalb eines Jahres“ abgeändert in „innerhalb von zwei Jahren“.

Danzig, den 12. April 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 4. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsan. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.

